

Redaktioneller Teil

Der Reichsfinanzhof zur Vermögenbesteuerung des Geschäftswertes.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Im BBl. Nr. 202 vom 30. August 1927 habe ich das Problem der Vermögenbesteuerung des Geschäftswertes nach dem damaligen Stande von Rechtsprechung und Literatur eingehend dargelegt. Mit Spannung haben die interessierten Kreise der erneuten Stellungnahme des Reichsfinanzhofes zu diesem ebenso schwierigen wie reizvollen Problem entgegengesehen, nachdem das Urteil vom 13. April 1926 (Bd. 19, S. 51) allgemein nicht als endgültige Lösung der Frage angesehen worden war. Soeben wird nun bekannt, daß der I. Senat des Reichsfinanzhofes in einem Bescheid — IA 74/28 — die alte Streitfrage zugunsten des Wirtschaftslebens entschieden hat. Dieser Bescheid, der auch für den Verlagsbuchhandel von großer Bedeutung ist, sei seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben und zugleich kritisch beleuchtet.

Nach diesem Bescheid ist die Rechtslage jetzt folgendermaßen:

1. Grundsätzlich ist seit Einführung des Reichsbewertungsgesetzes die Ansetzung eines allgemeinen Geschäftswertes bei gewerblichen Unternehmungen aller Art unzulässig. Dies wird mit der im Reichsbewertungsgesetz jetzt ausdrücklich vorgeschriebenen Einzelbewertung zutreffenderweise begründet.
2. Von der Steuerfreiheit des Geschäftswertes macht der Reichsfinanzhof lediglich zwei Ausnahmen:
 - a) Wenn der Geschäftswert entgeltlich erworben und die Zahlung nach der Inflation erfolgt oder in der handelsrechtlichen Goldmarkeröffnungsbilanz ein besonderer Betrag dafür eingesetzt ist. Dies hat andererseits zur Folge, daß die Wiederveräußerung des aktivierten Geschäftswertes einkommensteuerfrei bleibt.
 - b) Gewisse Teile des Geschäftswertes sind nach Ansicht des Reichsfinanzhofes bereits selbständige Verkehrsgüter geworden, die demgemäß der Vermögenbesteuerung unterliegen, so z. B. Apothekenkonzessionen, nicht geschützte Erfindungen, Zeitungstitel und dergleichen. Auch hier werden allerdings in der Praxis häufig Schwierigkeiten hinsichtlich der Höhe der Bewertung entstehen.

Hieraus folgt, daß der Geschäftswert als Inbegriff der immateriellen Werte eines Unternehmens wie z. B. Kundschaft, Firma und dergleichen der laufenden Vermögenbesteuerung nicht unterliegt. Auch der entgeltlich erworbene Geschäftswert ist dieser Besteuerung dann nicht unterworfen, wenn er bis zum Jahre 1923 käuflich erworben und auch nicht in der handelsrechtlichen Goldmarkeröffnungsbilanz aktiviert worden ist. Insoweit stimmt auch der neue Bescheid mit dem früheren ungünstigen Urteil des Reichsfinanzhofes vom 13. April 1926 überein, da in dem damals entschiedenen Falle eine solche Aktivierung in der Goldmarkbilanz erfolgt war. Man kann den jetzigen Standpunkt des Reichsfinanzhofes, der an und für sich eine ungleiche Behandlung des bis 1923 und des erst nachher käuflich erworbenen Geschäftswertes bedeutet, nicht nur damit rechtfertigen, daß für die Inflationszeit und die ihr vorausgegangene Zeit ein zuverlässiger Wertmaßstab überhaupt nicht mehr gegeben ist, sondern auch damit, daß bei solange zurück-

liegendem Erwerbe der ursprünglich käuflich erworbene Geschäftswert sich inzwischen in einen selbstgeschaffenen Idealwert verwandelt hat. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auch der gekaufte Geschäftswert durch die Tatkraft der neuen Betriebsleiter immer wieder neu geschaffen werden muß. Versagt die neue Leitung, dann wird auch der alte Geschäftswert bald verwirtschaftet sein! Mit Recht hat daher derselbe I. Senat des Reichsfinanzhofes in einem Urteil vom 22. Januar 1929 (abgedruckt im Reichssteuerblatt 1929, S. 218) zum Ausdruck gebracht, daß dadurch, daß beim Erwerb eines Geschäftes für den Goodwill ein besonderer Preis gezahlt wird, noch nicht erwiesen ist, daß dieser Goodwill in der Hand des Käufers weiterbesteht. Die Tatsache der bloßen Rechtsnachfolge allein beweist noch nicht, daß es auch dem neuen Inhaber gelingt, den Geschäftswert zu erhalten, vielmehr muß er ihn sich trotzdem von neuem so erarbeiten wie sein Vorgänger. Was er diesem bezahlt, ist allenfalls eine Chance, keineswegs aber ein realer Vermögensgegenstand.

Somit wird man die oben wiedergegebene neueste Stellungnahme des Reichsfinanzhofes bezüglich des entgeltlich erworbenen Geschäftswertes dahin ergänzen müssen, daß die Entgeltlichkeit für die Unzulässigkeit der Vermögenbesteuerung bei einem Erwerb bis 1923 unschädlich ist und bei einem späteren Erwerb nur dann eine Vermögenssteuerpflicht für den Geschäftswert begründet, wenn der Steuerpflichtige nicht dargetun kann, daß die Erhaltung des käuflich erworbenen Geschäftswertes ausschließlich seinen Bemühungen zu danken oder daß inzwischen gar ein Rückgang des Geschäftes im ganzen eingetreten ist. Juristisch handelt es sich also um eine widerlegbare Vermutung, und der Buchhandel muß daran festhalten, daß auch der entgeltlich erworbene Geschäftswert sich mindestens im Laufe der Zeit in einen neu geschaffenen selbst erarbeiteten Geschäftswert verwandelt.

Bedeutsamer noch ist die weitere Einschränkung des Reichsfinanzhofes, daß die Vermögenbesteuerung insoweit zu bejahen ist, als es sich bei den Idealwerten um solche handelt, die bereits den Charakter selbständiger Verkehrsgüter erlangt haben. Denn hier besteht die große Gefahr, daß die Finanzbehörden versuchen werden, den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Verlagswert als spezieller Bezeichnung des Geschäftswertes im Verlagsbuchhandel und dem Verlagsrecht, wie es sich beispielsweise auch im Zeitschriftentitel verkörpert, zu verwischen. Aufgabe des Buchhandels ist es daher, diesen Unterschied immer wieder zu betonen und vor allen Dingen selbst scharf zu unterscheiden zwischen dem Verlagswert des Gesamtunternehmens und dem Werte einzelner immaterieller Bestandteile desselben wie etwa Verlagsrechte, Zeitschriften- und Zeitungstitel usw. Es muß unbedingt daran festgehalten werden, daß der Verlagswert als Firmen- oder Geschäftswert eines Verlags nicht der Vermögenbesteuerung unterliegt — abgesehen von der bei entgeltlichem Erwerb nach obigen Ausführungen zu machenden Einschränkung. Dagegen verbleibt es bezüglich der selbständigen Verkehrsgüter — wobei noch vollkommen dahingestellt bleiben soll, welche Rechte dazu gehören — bei der schon bisher stets erfolgten Vermögen-